

BGer 5A_800/2023 vom 24. Oktober 2023

Bundesgericht, 2023-10-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_800_2023

FR: TF 5A_800/2023 du 24 octobre 2023

IT: TF 5A_800/2023 del 24 ottobre 2023

Erwägungen

E. 1

Bei Eheschutzsachen handelt es sich um vorsorgliche Massnahmen im Sinn von Art. 98 BGG (BGE 133 III 393 E. 5.1; 147 III 81 E. 1.3), so dass nur die Rüge der Verletzung verfassungsmässiger Rechte möglich ist. Es gilt somit das strenge Rügeprinzip im Sinn von Art. 106 Abs. 2 BGG . Das bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und soweit möglich belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend begründete Rügen und appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid nicht eintritt (BGE 142 III 364 E. 2.4; 149 III 81 E. 1.3). Sodann ist zu beachten, dass die Vorinstanz auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist. Anfechtungsgegenstand kann deshalb nur die Frage bilden, ob sie zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Darauf haben sich die erwähnten Verfassungsrügen zu beziehen.

E. 2

Der Beschwerdeführer macht keine Verfassungsrügen geltend, weder explizit noch implizit, und er bezieht sich auch an keiner Stelle auf die Nichteintretenserwägungen des Kantonsgerichts, sondern er wiederholt in appellatorischer Weise seine schon in zahlreichen früheren Eingaben geäusserten Standpunkte, wonach keine Gefährdung im Sinn von Art. 175 ZGB vorgelegen habe und der Eheschutzrichter damals getäuscht worden sei und wonach die Mutter schlecht zum Kind schaue und es diesem unter seiner Obhut viel besser gehen würde, namentlich in gesundheitlicher Hinsicht.

E. 3

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.